

**Zeitschrift:** Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte  
**Herausgeber:** Staatsarchiv Graubünden  
**Band:** 13 (2004)

**Artikel:** Die Schwabengänger aus Graubünden : saisonale Kinderemigration nach Oberschwaben  
**Autor:** Seglias, Loretta  
**Kapitel:** 3: Die Reise nach Oberschwaben und die Suche nach einer Arbeitsstelle  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-939168>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### 3. Die Reise nach Oberschwaben und die Suche nach einer Arbeitsstelle

#### 3.1. Reise

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann die Reise nach Oberschwaben an Lichtmess (2. Februar) oder am Tag des Hl. Josef (19. März), die Heimreise wurde meistens an Martini (11. November) angetreten.<sup>119</sup> Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verschob sich die Abreise auf Druck der kantonalen Behörden bis nach Schulschluss, um Ostern<sup>120</sup> herum, und der Heimweg wurde bereits am Tag Simon und Judä<sup>121</sup> (28. Oktober) unter die Füsse genommen.

Die Kinder reisten meist in kleineren Gruppen von etwa 10–30 Personen<sup>122</sup>, zusammen mit einer Führerin oder einem Führer<sup>123</sup>, die dann zum Teil selbst in Schwaben blieben, um zu arbeiten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts scheinen auch die Führer jugendlichen Alters gewesen zu sein, dies geht zum einen aus den Passkontrollen von 1801–1803, zum anderen aus einem Bericht von Anton v. Gasteiger von 1816 hervor: «Gewöhnlich ist ein Knabe, der schon in jenen fremden Gegenden diente, der Führer dieser Kinder.»<sup>124</sup> Später übernahmen meist ältere Personen diese Aufgabe.

Vom 13. März 1877 ist ein Telegramm des Inspektors des Schulkreises «Kath. Oberland», Disch, aus Brigels an den Erziehungsrat in Chur erhalten geblie-

---

<sup>119</sup> BÜHLER, Schwabengängerei, S. 114 und JÖRGER, Schwabengänger 1978, S. 77. Der 11. Nov. war das offizielle Ende der Weidezeit. KAPFHAMMER, Tiroler Kinder, S. 322.

<sup>120</sup> Die Verschiebung der Abreise lässt sich wohl aufgrund der veränderten Schulgesetze erklären.

<sup>121</sup> Wann genau diese Verschiebung bei der Heimreise stattgefunden hat, konnte ich nicht eruieren. Regina Lampert spricht noch von Martini (1860er Jahre), Hans Antoni Jörger, der Anfang des 20. Jahrhunderts nach Oberschwaben ging, nennt Simon und Judä.

<sup>122</sup> Die grösste, mir bekannte Gruppe aus Graubünden ist am 9. Febr. 1802 in der Passkontrolle verzeichnet, bestehend aus einem Führer, 18 Kindern und zwei betagten Frauen. Anhang 1: Zahlen Nr. 1a.

<sup>123</sup> Die Führerinnen und Führer waren oft Personen aus dem jeweiligen Tal, welche diese Aufgabe – meist gegen einen «Führerlohn» – annahmen. Für gewöhnlich erhielten sie vom dingenden Bauern ein sogenanntes Haft- oder Angeld bei erfolgreicher Vermittlung einer Arbeitsstelle. Seltener übernahmen Familienangehörige der Kinder diese Aufgabe. ULMER, Schwabenkinder, S. 42; LAFERTON, Schwabengänger, S. 171 und ders., Tiroler Hütekinder im Allgäu, S. 27.

<sup>124</sup> Anton v. Gasteiger, Landgericht Telfs oder Härtenberg und Schlossberg. Manuskript von 1816 im Ferdinandeum, Innsbruck, in: UHLIG, Schwabenkinder, S. 67.

13. März 1877

N<sup>o</sup> 3.



Schweizerische Eidgenossenschaft.

Telegraphen-Bureau  
in

Chur.

Telegramm N<sup>ro</sup> 536

11.

N<sup>o</sup> 26

Worte 20 Gruppen Taxworte

Aufgegeben den 13/III 1877 um 7 Uhr 45 Minuten

Via und andere dienstliche  
Angaben.

Erziehungsrath  
Chur

Uebereinandungswise beginnt im grossen  
Korridor des Saals, sowie  
brigade. Wichtige sofortige telegraphische  
Instructionen folgen. Geben sie umgehend bekannt

Disch

Erhalten von der Station den um 7 Uhr 20 Min.

Der Telegraphist:

Mengold

Uebertelegraphirt an die Station den um 7 Uhr Min.

Der Telegraphist:

Telegramm des Schulinspektors Disch aus Brigels zum Beginn des Schwabenzuges 1877

ben, das den Beginn des Zuges nach Schwaben im selben Jahr ankündigt: «Schwabengängerei beginnt in grossem Maasstabe aus Truns, Danis, Brigels. Wünsche sofortige telegrafische Instruction hieher. Habe nirgends erlaubt. Disch.»<sup>125</sup>

Die Reiseroute führte nach Chur, von dort über die St. Luzisteig nach Balzers und Feldkirch, von da nach Bregenz und weiter an die verschiedenen Märkte in Ravensburg, Wangen oder an anderen Orten.<sup>126</sup>

Paula Jörger<sup>127</sup> beschreibt die Reise junger Valser an den Markt in Wangen wie folgt:

1. Tag: Fussmarsch bis nach Schleuis (= Schluein)
2. Tag: bis Domat/Ems
3. Tag: bis zum bischöflichen Gut zwischen Trimmis und Zizers, «Molinära» genannt
4. Tag: über die St. Luzisteig bis Balzers oder Triesen (Liechtenstein)
5. Tag: bis Altstadt bei Feldkirch (Kloster)
6. Tag: bis Lauterach
7. Tag: nach Wangen an den Markt.<sup>128</sup>

Bis zum Bahnbau, also bis in die 1850/60er Jahre, ging die Reise zu Fuss, danach wurde, je nach Verfügbarkeit von Bargeld, die Bahn<sup>129</sup> und das Schiff genommen.

---

<sup>125</sup> StAGR IV 4 g.

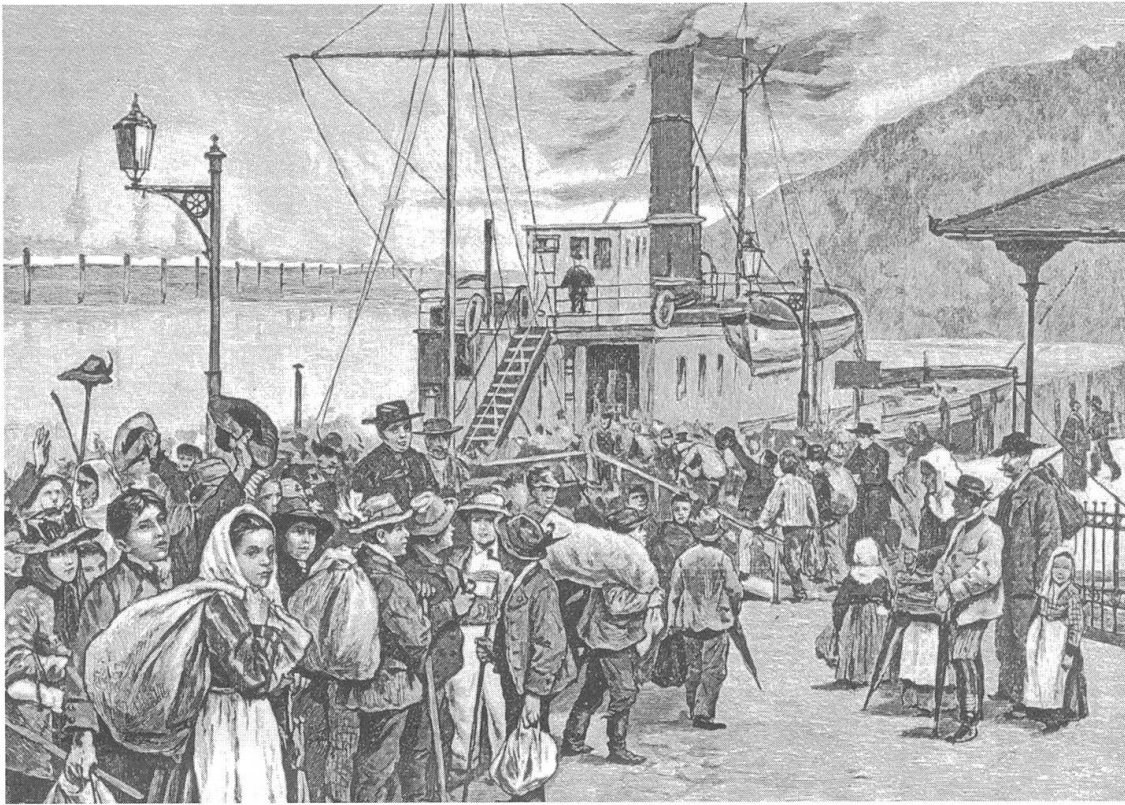
<sup>126</sup> Auf dem Weg der Tiroler Kinder standen mehrere Kapellen. Eine Statue des hl. Christophorus stand z.B. auf der Höhe des Arlbergpasses. Die Kinder schnitten sich jeweils ein Stücklein davon weg und nahmen es als Talisman mit in die Fremde. Diese «Abtragung» der Statue ging so weit, dass man dieselbe ersetzte, und als dies nichts half, umgab man sie mit einem Gitter. Am Weg der Bündner Kinder standen ebenfalls Kapellen. Ob allerdings auch Holzstücke abgeschnitten wurden, konnte ich nicht ausfindig machen. Siehe dazu ausführlicher ULMER, Schwabenkinder, S. 43–45.

<sup>127</sup> JÖRGER, Schwabengänger 1978, S. 78.

<sup>128</sup> Für eine topografische Übersicht siehe Anhang 3: Karte.

<sup>129</sup> Rhätische Bahn, S. 194 und CAMINADA, Rhätische Bahn, S. 20. Die Inbetriebnahme der Schweizer Rheintalbahn (Rorschach–Chur) durch die Vereinigten Schweizerbahnen erfolgte 1858. Die Strecke Chur–Thuisis wurde 1896 eröffnet, 1903 die Verbindung Reichenau–Ilanz und 1912 schliesslich die Strecke Ilanz – Disentis.

Friedrichshafen wurde bereits 1850 an das Bahnnetz angeschlossen, über zwanzig Jahre bevor in Vorarlberg die erste Eisenbahn gebaut wurde. Auch Lindau hatte bereits 1853 einen Bahnanschluss erhalten.



*Einschiffung in Bregenz*<sup>130</sup>

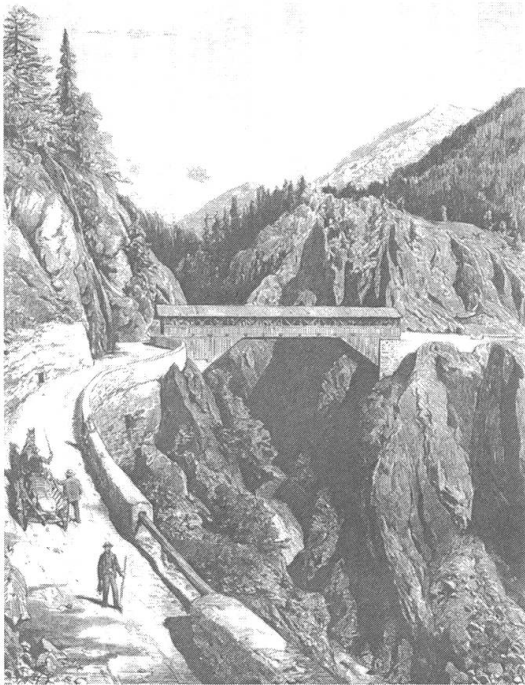
Für den Fussmarsch von etwa 200 Kilometern benötigten die jungen Wanderer rund eine Woche; dabei waren viele Strassen noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts keine Kunststrassen.<sup>131</sup> Auf dieser meist beschwerlichen Reise konnten sie bisweilen auf die Zuvorkommenheit der Fuhrleute hoffen, die sie ein Stück des Weges mitnahmen. Regina Lampert erinnert sich an eine solche Begebenheit, als ihr Vater mit dem Fuhrmann verhandelte und dieser sich schliesslich bereit erklärte, die Wanderer ein Stück weit mitzunehmen. «Das war ein Jubel, schnell waren alle auf dem Wagen gut verpackt, Vater, auch wir drei Mädchen wurden auf den Bock beim Fuhrmann in Decken warm ver-

---

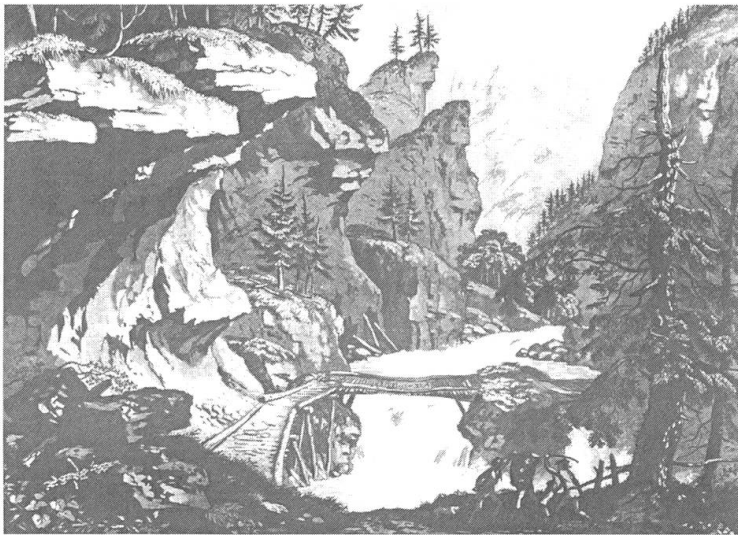
<sup>130</sup> Die Gartenlaube. Illustriertes Familienblatt 1895, Halbheft 9, S. 278.

<sup>131</sup> FISCHER, Strassenverkehrswesen, S. 21–31. Die erste Kunststrasse in Graubünden war die sogenannte Deutsche Strasse, die von Chur über Landquart nach Maienfeld und Luzisteig führte. Sie wurde zwischen 1780 und 1786 erbaut. Die Lugnezerstrasse (Ilanz–Valgronda–Vella bzw. Valgronda–Uors) wurde 1872/73 erstellt und die Verlängerungen nach Vals und Vrin 1878/79 bzw. 1886/87.

packt.»<sup>132</sup> Die Strassen bargen allerdings gewisse Gefahren in sich. Ein Unfall mit einem Fuhrwerk hat Eingang in einen Artikel der «Bündner Zeitung» vom 26. Februar 1837 gefunden. Dabei war «ein 10-jähriger Knabe unter ein Rad» geraten und trug «ein erbärmlich zerquetschtes Bein davon».



*Punt Russein zwischen Disentis und Sumvitg. Xylografie von Themistocles von Eckenbrecher und Adolf Closs um 1865<sup>133</sup>*



*Alter Saumpfad im Valsertal, mit Valserhorn. Aquatinta von Ludwig Hass, datiert 1798<sup>134</sup>*

<sup>132</sup> LAMPERT, Schwabengängerin, S. 56.

<sup>133</sup> Graubünden in alten Ansichten, S. 371.

<sup>134</sup> Ebd. S. 438.

Die grössten Gefahren auf der Reise stellten aber das unberechenbare Wetter und die meist noch winterlichen Wege dar; dazu ist ein Bericht über den Unfall eines Knaben aus Stuben am Arlberg erhalten geblieben. Das Kind war in einem Schneesturm von der Gruppe getrennt worden und erschöpft zusammengebrochen. Soldaten fanden den Knaben und brachten ihn in sein Heimatdorf, wo er wegen seiner Erfrierungen einen Arzt benötigte.<sup>135</sup>

Übernachtet wurde in Gasthäusern und Klöstern am Weg, welche die Führer aus ihrer meist jahrelangen Erfahrung kannten. Mit den Wirtsleuten trafen sie Vereinbarungen, oder diese liessen die Kinder gelegentlich aus Mitleid, oft ohne Entgelt, in Massenlagern, in Ställen oder in der Wirtsstube übernachten; «die Buben verlangen keine Betten, sie legen sich auf und noch lieber unter die Bänke der Gaststube».<sup>136</sup> Jakob Stoffel beschreibt in seinen Erinnerungen an die Reise eine Nacht im Futtergang eines Stalles: «Stroh und Decken standen zur Verfügung. Zu beiden Seiten standen lange Reihen Kühe.»<sup>137</sup> Die Stube und der Stall waren die wärmsten Orte, und die Kinder zogen diese Wärme der Matratze vor, denn das frühe Reisedatum brachte meist auch schlechtes und kaltes Reisewetter mit sich. Ausgerüstet waren sie nur mit den Kleidern auf dem Leib, manchmal noch mit Ersatzwäsche und einem kleinen Reiseproviant, der meist nur für einen Tag reichte – mitgetragen in einem alten Salz- oder Kartoffelsack, den man zu einem Rucksack umfunktioniert hatte<sup>138</sup>.

Wegen des knapp bemessenen Reiseproviantes waren die Kinder auf die Barmherzigkeit der Kirche und der Bevölkerung angewiesen. So geht aus einem Eintrag im Archiv des Kapuzinerklosters Bregenz hervor, dass die Kapuziner Suppe und Brot nicht nur an ortsansässige Arme, sondern auch an eine «Menge Knaben und Mädchen, die aus Vorarlberg und Bündten Not und Hunger in der zartesten Jugend zur Verdingung als Hirten während der besseren Jahreszeit in das benachbarte Schwaben treibt»<sup>139</sup>, austeilten. Laut Paula Jörger bettelte man unterwegs an gewissen Orten um spezielle Esswaren: Im Kapuziner-

---

<sup>135</sup> ULMER, Schwabenkinder, S. 51f. – Innerhalb verschiedener Projekte wurde die Reiseroute der Tiroler und Vorarlberger Kinder nachgewandert. Hierzu gibt es einen Bericht des Evangelischen Erziehungsverbandes Bayern aus dem Jahre 1987: Erlebnispädagogik. Darstellung, inhaltliche Begründung und Erfahrung einer erlebnispädagogischen Massnahme als Fortbildung des Evangelischen Erziehungsverbandes Bayern. Nürnberg 1987.

<sup>136</sup> Sonntagsfreude 1865, Nr. 31/32, S. 247.

<sup>137</sup> STOFFEL, Schwabengänger, S. 46.

<sup>138</sup> Hans Antoni Jörger. Schweizer Radio DRS 1, 7. April 1978.

<sup>139</sup> BECK, Hütekinderwesen, S. 45 Anm. 1.

kloster in Feldkirch um Weissbrot, im Kloster Altenstatt um Mehlsuppe, in Dornbirn um «das Kreuzer», und überall sonst erhielt man Brot.<sup>140</sup> Die «Vorarlberger Landeszeitung» berichtete in der Ausgabe vom 16. Januar 1868: «Es ist nicht recht erfreulich zu sehen, wie diese Kinder wohl im Frühjahr, wenn kaum der Schnee schmilzt, mit blassen Gesichte(r)n und schlecht bekleidet auf auswärts gezogen sind. [...] Leider ist zu beklagen, dass diese Kinder meist ihre ganze Zehrung und oft noch mehr hin und her in Häusern und auf der Strasse erbetteln müssen. Hierdurch werden sie insbesondere den an der Strasse Wohnenden und den Fußgängern eine wahre Plage.» Liechtenstein etwa wollte seinen Bewohnern mehr Schutz vor Diebstählen und Belästigung durch das Betteln gewähren und bot deshalb den Kindern Unterkünfte und Verpflegung an.<sup>141</sup> Manche Eltern in den Durchgangsorten stellten ihre Kinder an die Fenster, «damit sie die armen Kinder vorüberziehen sehen. Und das ganze Jahr wird ihnen dann bei Ungehorsam gedroht mit dem Schwabenlande».<sup>142</sup>

In Appenzell und in Vorarlberg bot sich den Kindern eine weitere Möglichkeit, wenigstens auf der Reise nicht dem Bettel nachgehen zu müssen. «Es war erlaubt, dass die Kinder, die ins Schwabenland müssen, in den Nachbargemeinden Geld sammeln dürfen für die Reise.»<sup>143</sup> In Appenzell wurde dies die «Letzi»<sup>144</sup> genannt, in Vorarlberg der «Zehrfennig».

Im Jahre 1839 behandelte der Grosse Rat des Kantons Graubünden das Problem des Bettelns erneut, nachdem der Strassenbettel bereits 1803 verboten worden war. Dabei wurde unter anderem ein angemessenes Reisegeld als Bedingung für den Gang nach Schwaben vorgeschrieben, und die Führer hatten ein amtliches Fähigkeitszeugnis vorzuweisen.<sup>145</sup> Dieses sollte verhindern helfen, dass die Kinder von den Führern um ihr Reisegeld betrogen wurden.

---

<sup>140</sup> JÖRGER, Schwabengänger 1938, S. 28.

<sup>141</sup> BZ Nr. 17, 26. Febr. 1837 und Nr. 9, 31. Jan. 1838.

<sup>142</sup> ULMER, Schwabenkinder, S. 46.

<sup>143</sup> LAMPERT, Schwabengängerin, S. 54 mit Anmerkung 10. Das Sammeln des Zehrfennigs geriet in Vorarlberg nach 1850 zunehmend unter Beschuss. So schreibt zum Beispiel die «Vorarlberger Landeszeitung» in ihrer Ausgabe vom 16. Jan. 1868, sie wünsche sich die rigide Anwendung der Gesetze gegen den Bettel.

<sup>144</sup> MANSER, Chronik von Gonten, S. 21.

<sup>145</sup> Verordnung bezüglich der Schwabengänger. VGR 22. Juni 1839, S. 49f. In den Passkontrollen 1873–1906 sind Schwabengänger, Kinder wie Erwachsene, mit der Bemerkung «arm» ohne Ausnahme von der Passgebühr befreit. StAGR CB IV 117.

## *Führer und Führerinnen*

In einer Serie von Artikeln in Bündner Zeitungen von 1838 wurden die Führerinnen und Führer als schlechte, habgierige Menschen deklassiert, die den Kindern ihr wenig Geld abnähmen und denen ein gutes Trinkgeld wichtiger sei als die Aushandlung eines gerechten Lohnes für ihre Schützlinge, zudem würden sie diese zum Betteln anhalten. Ein Beispiel für verwerfliches Verhalten von Führerinnen gibt die «Bündner Zeitung» vom 7. Februar 1838<sup>146</sup>: «Meistens sind es Weiber schlechten Gelichters, die während dem Jahr von Thal zu Thal, von Dorf zu Dorf ziehen, und durch allerlei verführerische Reden und falsche Vorspiegelungen Eltern und Kinder für solche Auswanderung gewinnen. Die Schwazmäuler, die stets mit nützlichen Bekanntschaften und Verbindungen, zumal mit Geistlichen, prahlen, ziehen nun von Zeit zu Zeit mit einer Truppe von 6–12 solcher armer unschuldiger Geschöpfe aus dem Vaterland, lassen solche schon unterwegs herben Mangel leiden, und endlich an dem Ort ihrer Bestimmung angelangt, verhandeln sie selbige auf Märkten wie Sklaven oder Vieh an fremde Gutsbesitzer oder Bauern. Als Lohn für ihre Bemühungen beziehen diese Mäklerweiber zunächst ein Handgeld von den betrogenen Eltern derselben, dann wieder ein solches von den fremden Käufern, und endlich profitiren sie überdies von der Kasse derselben, denen nichts übrig bleibt, als der Bettel, während sie, die Weiber, hinterrücks mit ihrem (der Kinder) Geld in Saus und Braus leben.»

Anschliessend werden zahlreiche Verfehlungen einer Führerin beschrieben. Was den Verfasser dieses Artikels jedoch besonders störte, war, «dass bei diesem verworfenen Weib sich mehrere Empfehlungsschreiben von katholischen Geistlichen unsres Kantons vorfanden.» Sodann wird an die Geistlichkeit appelliert, einem solchen Treiben nicht mehr Vorschub zu leisten, «sondern vielmehr auch ihrerseits darauf bedacht zu sein, diesem so verderblichen Reiselaufen überhaupt immer mehr Einhalt zu thun».<sup>147</sup>

Hier wird also erstmals in der Presse Kritik an der Schwabengängerei laut, was später auch parlamentarische Konsequenzen zeitigte. Bemerkenswert dabei ist freilich, dass die Schuld bei den Führern, im speziellen bei den Führer-

---

<sup>146</sup> Es handelt sich um die Übersetzung eines Artikels aus «Il Grischun Romonsch» Nr. 43, 26. Dez. 1837.

<sup>147</sup> Am Ende des Artikels wird darauf hingewiesen, dass noch weitere solcher Beispiele angeführt werden könnten, dass aber darauf verzichtet werde, weil «das Publikum uns wenig Dank dafür wissen werde».

innen<sup>148</sup> und der katholischen Kirche gesucht und im Schlusssatz erstmals grundsätzlich Kritik an der Schwabengängerei geübt wurde. Dabei fällt auf, dass der Schreiber des Artikels in diesem Zusammenhang das Wort «Reislaufen» benutzt, denn die Behörden, nicht nur Graubündens, bemühten sich schon seit längerem, dem Söldnerwesen Einhalt zu gebieten. Auch die Standeskommission setzte sich 1838 mit den Führern und Führerinnen auseinander, welche die ihnen anvertrauten Kinder vernachlässigen und zuweilen sogar auf dem Weg verlassen würden. Deshalb wird an dieser Stelle vorgeschlagen, diesen Zeugnisse zu erteilen und allenfalls auch zu entlönnen.<sup>149</sup> 1839 schliesslich erliessen die Bündner Behörden eine Verordnung in fünf Artikeln, die festlegte, dass nur Führer und Führerinnen, welche über einen guten Leumund verfügten, diese Arbeit übernehmen dürften; von einer Bezahlung wurde abgesehen.<sup>150</sup> Dabei war nur das Verhörgericht ermächtigt, diese Zeugnisse auszustellen. Nichtsdestotrotz übernahm diese Aufgabe oftmals die Kirche.

Die Führer und Führerinnen boten den Kindern jedoch in der Fremde oftmals einen Rückhalt, denn viele von ihnen blieben über den Sommer ebenfalls in Oberschwaben. Andere kehrten wieder nach Hause zurück, nachdem alle Kinder eine Arbeitsstelle gefunden hatten, und holten sie im Herbst wieder dort ab. Welche der beiden Möglichkeiten mehr zum Zug kam, konnte ich nicht eruieren, für beide gibt es Belege in den Passregistern. Zum Beispiel im Jahr 1802: Am 7. Februar sind gleich zwei Gruppen mit Führern eingetragen, die mit mehreren Kindern reisten, «um für diese Dienst zu suchen, und dann wiederum in sein Vaterland zurückzukehren»<sup>151</sup>, und am 9. Februar ein Führer und sein Kamerad mit zwei betagten Frauen und 18 Kindern, «um diesen und für sich selbst alda Dienst und Arbeit zu suchen.»<sup>152</sup>

Im Unterschied zu Österreich, wo meistens Eltern oder aber Geistliche die Kinder begleiteten, wurde diese Aufgabe in Graubünden vornehmlich von älteren Männern und Frauen wahrgenommen, die dafür bei der Verdingung ein

---

<sup>148</sup> Ob es wirklich überwiegend Frauen waren, die diese Züge anführten, ist nicht auszumachen. Aus den Passkontrollen von 1801–1803 geht nicht hervor, ob sich mehr Männer oder Frauen als Führer engagieren liessen.

<sup>149</sup> StAGR CB II 958, Protokoll der Standeskommission, 15. Febr. 1838.

<sup>150</sup> VGR 22. Juni 1839, S. 49f.

<sup>151</sup> StAGR IV 4 g, Passkontrolle, Nr. 307, Johann Jakob Jäger von Salouf (22) mit sechs Knaben und zwei Mädchen und Nr. 308 Christ Caving von Cumbel (61) mit acht Knaben und Mädchen.

<sup>152</sup> StAGR IV 4 g, Passkontrolle, Nr. 313, Platzi Anton Carigiet von Brigels (50).

Haftgeld vom Arbeitgeber der Kinder erhielten. Sie waren auch für die Verpflegung und vor allem für die Unterkunft der Kinder zuständig, und hier konnten viele von ihnen auf jahrelange Erfahrung zurückgreifen, da sie mit den Kindern jedes Jahr in denselben Wirtsstuben, Scheunen oder Ställen übernachteten.<sup>153</sup> Im «Amitg dil pievel» vom 21. März 1849 erfährt eine verstorbene, ehemalige Führerin dafür nachträglich hohes Lob. «Avon pign temps ha la val Medel pers sia pli gronda celebritat: Onna Maria Giger – ina femna buca mo bein enconoschenta ell’ entira Surselva, sunder era el principat Lichtenstein, el Vorarlberg et ell’ entira tiara dils Schuobs. Siu renomé ha ella d’engraziar a siu grond trafic cun buobanaglia. Avon entgins onns gudev’ ella en Surselva il monopol de quei rom de commers, e compareva sillas fieras de Wangen culla pli differenta razza surselvana».<sup>154</sup> Trotz dem Unverständnis, warum Eltern ihre Kinder überhaupt weggeben können, müsse man doch «engraziar a nossa famosa Medelensra sia cultivaziun e sia ventira.»<sup>155</sup>

### *Grenzübertritt*

Auf dem Weg nach Oberschwaben mussten die Bündner Kinder mehrere Grenzübergänge passieren: Nach Liechtenstein, dann nach Vorarlberg und schliesslich nach Bayern, Württemberg beziehungsweise Baden.

Bei den offiziellen Dokumenten für den Grenzübertritt lassen sich Widersprüche feststellen. Laut dem Jahresbericht des Erziehungsrates des Kantons Graubünden von 1866 war der Reisepass ab 1865 nicht mehr notwendig<sup>156</sup> und

---

<sup>153</sup> CANDREIA, Agl Svob, S. 68f. – In den Passkontrollen von 1873–1906 finden sich solche Führer und Führerinnen. Eine davon scheint Genofeva Curtins aus Siat (1842 oder 1844) gewesen zu sein. Sie reiste jährlich zwischen 1873 und 1899, ausser 1874, 1889 und 1896 ein- bis zweimal, jeweils im März/April und Okt./Nov., einmal im Juli, nach Schwaben. Sie ist jedoch nie zusammen mit Kindern aufgelistet. Anhang 1: Zahlen Nr. 1b.

<sup>154</sup> «Kürzlich hat das Val Medel seine grosse Berühmtheit verloren: Onna Maria Giger – eine Frau, die nicht nur in der gesamten Surselva, sondern auch im Fürstentum Liechtenstein, im Vorarlberg und im gesamten Schwabenland bekannt war. Ihr Ansehen verdankte sie ihrer ausgedehnten Begleitung von Kindern. Vor etlichen Jahren hatte sie das Monopol dieses Wirtschaftszweiges inne und erschien auf den Märkten von Wangen mit Kindern unterschiedlichsten Schlages aus der Surselva.»

<sup>155</sup> «unserer berühmten Medelserin dankbar sein für ihre Fürsorglichkeit und ihr Geschick.»

<sup>156</sup> Jahresbericht des Erziehungsrates des Kantons Graubünden 1866, S. 14. Amitg dil Pievel Nr. 12, 21. März 1849; Nova Gasetta Romontscha Nr. 48, 28. Nov. 1862 und Nr. 7, 17. Febr. 1865.

auch ein Bericht des Erziehungsrates an den Kleinen Rat spricht von der Erleichterung des Verkehrs nach Schwaben nach 1871, ohne nähere Angaben zu machen<sup>157</sup>; das Oberamt Wangen jedoch schrieb ab 1862 einen solchen vor. In älteren Dokumenten wird sowohl von Reisepässen als auch von Heimatscheinen gesprochen.<sup>158</sup> Bei der Durchsicht der Dienstverträge aus den Gemeindearchiven Fronhofen und Blitzenreute (1871–1930, 1855–1879) fällt zudem auf, dass die Bündner Kinder fast ausschliesslich mit dem Heimatschein eingereist waren, die österreichischen aber mit Reisepässen.<sup>159</sup> Denselben Eindruck erweckt der Vergleich der Liste schulpflichtiger Kinder aus der Surselva («kath. Oberland») 1873–1875 mit den Passkontrollen derselben Jahre. Daraus geht hervor, dass viele Schwabengänger keinen Pass beantragten, das heisst nur mit dem Heimatschein ausreisen konnten.<sup>160</sup>

Einem Protokoll des Erziehungsrates von 1903 lässt sich zudem entnehmen, dass von 13 schulpflichtigen Kindern im Alter von 7–13 Jahren sieben aus Vals sogar nur mit dem Taufschein reisten. Sie wurden von der Polizei aufgegriffen und konnten, obwohl sie zum Teil die Schule zu früh verlassen hatten, weiterreisen.<sup>161</sup>

Aus nachvollziehbaren Gründen hatte die schwäbische Regierung kein Interesse daran, die Einreise der ausländischen Saisonarbeiter unnötig zu erschweren. Lediglich 1849 veröffentlichte das Amtsblatt des Kantons Graubünden eine Bekanntmachung des Oberamtes Tettngang, welches nach Beendigung des Eisenbahnbaus nach Ulm sowie nach dem Festungsbau viele einheimische Arbeitslose zu verzeichnen hatte und deshalb die Bündner Regierung bat, die Gesuche um Ausstellung von Reisedokumenten gut zu prüfen und restriktiv vorzugehen. Das heisst, nur denjenigen solche zu gewähren, welche über genügend Geld für die Reisekosten verfügten, um so den befürchteten Ansturm von Arbeitskräften abzuschwächen.<sup>162</sup>

---

<sup>157</sup> StAGR IV 4 g. Der Erziehungsrat des Kantons Graubünden an den Kleinen Rat desselben in Chur, 4. Juli 1886.

<sup>158</sup> GA Fronhofen Bd. 81–84 und GA Blitzenreute Bd. 130–132.

<sup>159</sup> Ebd.

<sup>160</sup> Das Passkommissariat in Sumvitg stellte Pässe aus, doch zwischen 1873 und 1906 findet sich nur ganz selten der Nachweis, dass ein solcher ohne Gebühr ausgestellt wurde; Schwabengängern wurde immer die Gebühr erlassen mit dem Vermerk: Arm. StAGR CB IV 117. Passkontrolle von Jan. 1873 bis Ende 1906.

<sup>161</sup> Anhang 2: Quellen, Nr. 23.

<sup>162</sup> Es scheinen hier wohl Erwachsene gemeint gewesen zu sein und nicht Kinder. Amtsblatt des Kantons Graubünden, 16. März 1849, S. 76.

In zwei Punkten waren die Zielregionen jedoch auf Massnahmen bedacht, nämlich bei der möglichen Einschleppung von ansteckenden Krankheiten und der Verhinderung der Einreise von zu jungen oder zu schwachen Menschen. Hierfür bestimmten die österreichischen, württembergischen und bayrischen Behörden neben unterschiedlichen und variierenden Mindestalteranforderungen, welche weiter oben ausgeführt wurden, auch die Art der erforderlichen Reisedokumente. Bereits 1814 wurde von den württembergischen Behörden für Kinder ein Freisein von ansteckenden Krankheiten, besonders der Pocken verlangt. Es würden nur solche Knaben und Mädchen aufgenommen, «die sich [...] durch einen Gesundheits-Pass ausweisen können, dass an denjenigen Orten, in welchen die Einwandernde[n] zuletzt sich aufgehalten haben, keine ansteckende Krankheit besonders keine Pocken sich gezeigt haben».<sup>163</sup> Das k.k. österreichische Kreisamt von Vorarlberg schrieb 1834 vor, dass die Pässe der Kinder und «jüngeren Leute» aus dem Kanton Graubünden, die in oder durch ihr Gebiet reisten, eine Klausel enthalten müssen, die besagte, dass der Inhaber «die natürlichen Blattern oder die Schuzpocken mit ächtem Erfolge überstanden haben».<sup>164</sup> In den Jahren 1839, 1841 und 1852 wurden diese Weisungen erneut bekräftigt.<sup>165</sup> Ebenso bestimmte 1841 das k.k. Polizei-Obercommissariat von Bregenz, «dass sie [=die Kinder] in ihren Reiseurkunden das Freisein jeder ansteckenden Haut-Krankheit, namentlich der Krätze, enthalten, oder hierüber ein ärztliches Zeugnis in Henden haben»<sup>166</sup> müssen. Dieselbe Behörde hatte bereits 1839 eine ähnliche Weisung erlassen.<sup>167</sup> Schliesslich verankerten die Bündner Behörden diese Bestimmungen in der Armenverordnung von 1857.<sup>168</sup>

Dass die getroffenen Vorsichtsmassnahmen durchaus berechtigt waren, zeigt ein Artikel im «Wochenblatt Wangen» vom 31. März 1849, wo zu lesen ist: «Da der Verdacht vorliegt, dass die Pockenkrankheit durch ein Hütekind

---

<sup>163</sup> StAGR IV 4 g. Der Königlich-Württembergische Landvogt der Landvogtei am Bodensee, Freiherr von Welden, an die Regierung des Kantons Chur in Chur, 5. Mai 1814, Anhang 2: Quelle Nr. 4.

<sup>164</sup> StAGR IV 4 g. Das kaiserlich-königlich-österreichische Kreisamt von Vorarlberg, 4. Febr. 1834. Das Oberamt des souveränen Fürstentums Liechtenstein erliess am 12. Febr. dieselbe Weisung; Anhang 2: Quellen Nr. 6 und 7.

<sup>165</sup> Amtsblatt des Kantons Graubünden, 5. März 1852, S. 67f.

<sup>166</sup> StAGR IV 4 g. Das Württembergische Polizei-Kommissariat an die Kantonsregierung in Chur, 2. April 1841, Anhang 2: Quelle Nr. 10.

<sup>167</sup> StAGR IV 4 g, 25. März 1839.

<sup>168</sup> Amtsblatt des Kantons Graubünden, 11. Mai 1860, S. 149, Artikel 21.

aus der Schweiz in die hiesige Gegend gebracht worden ist, so sieht sich das Oberamt veranlasst, die Ortsvorsteher anzuweisen, den Gesundheitszustand der aus der Schweiz kommenden Dienstboten zu überwachen.» Es wurde den Vorstehern nahegelegt, nur Kinder mit einem Impfschein anzustellen oder diese auf Narben zu untersuchen. Die Angst vor ansteckenden, und vor allem lebensgefährlichen Krankheiten, wie im obigen Fall ist verständlich. Und so verwundert es nicht, wenn viel mehr Gesetze zu Gesundheitszeugnissen erlassen worden sind als zu Reisepässen oder Heimatscheinen, denn die Einhaltung von Gesundheitsvorschriften war wichtiger als die Identifikation einer Person.

Die Gründe, warum Kinder an den Grenzen zurückgewiesen wurden – denn «wirklich werden Unzählige von den Grenzen zurückgeschickt» – waren denn auch, laut «Bündner Zeitung» vom 26. Februar 1837 nicht das Fehlen eines Reisepasses, sondern die Krätze, zu junges Alter, ungenügendes Reisegeld oder das Nichtbeherrschen der deutschen Sprache.

Eine Merkwürdigkeit findet sich bei Kapfhammer: Kinder, die oftmals weder lesen noch schreiben konnten, wurden mit kleinen, für jedes Tal spezifischen Tätowierungen am Arm versehen. «Die Eltern, welche ihre Kinder klein oder jung wegschicken, stechen ihnen mit einer Nadel oder einem spitzigen Messer viele Punkte, so eine Figur ausmachen, in den Arm, und reiben eine gewisse schwarze Dinte in die geritzte Wunde.»<sup>169</sup> Diese Beobachtung steht in einem Brief des Reiseschriftstellers Johann Georg Keyssler aus dem Jahre 1729. Kapfhammer ist sich aber nicht sicher, ob es sich dabei um ein fingiertes Dokument handelt, kann doch dieses Phänomen anhand keines weiteren Beleges verifiziert werden. Vergleichbar damit sind mit Namen und Herkunftsort versehene «Meldungskarten», die den Vorarlberger Kindern vom «Hüteverein» seit den 1890er Jahren bisweilen mitgegeben wurden. So konnten sie, falls sie sich auf der Heimreise verliefen, Reisende nach dem Weg fragen.<sup>170</sup>

### *Missbrauch beim Ausstellen von Reisedokumenten*

Wie bereits angedeutet, wurde auf verschiedenste Arten versucht, die geltenden Bestimmungen zur Ausstellung von Reisedokumenten zu umgehen. Im

---

<sup>169</sup> KAPFHAMMER, Tiroler Kinder, S. 323.

<sup>170</sup> Oberschwäbischer Anzeiger Nr. 57a, 29. Febr. 1912. Für den genauen Wortlaut einer solchen Meldekarte siehe LANG, Hungerweg, S. 61. Für Graubünden sind keine solchen Fälle bekannt.

Zusammenhang mit der Heraufsetzung des Mindestalters und dem zu frühen Verlassen der Winterschule sind missglückte Fälschungen aus verschiedenen Bündner Gemeinden dokumentiert.

Oft griffen Kinder selber auf Kniffe zurück, um vor Schulschluss Richtung Oberschwaben aufbrechen zu können. Im Jahre 1877 etwa versuchten vier Knaben aus Brigels mit alten Heimatscheinen von früheren Schwabengängern wegzugehen.<sup>171</sup> Ein anderer Knabe verwendete den für Frankreich ausgestellten Heimatschein eines anderen, um nach Schwaben zu gelangen.<sup>172</sup> Zehn Jahre zuvor hatten drei Knaben aus Vals ebenfalls riskiert, mit falschen Papieren auszureisen. Der eine benutzte seinen alten Heimatschein, der zweite einen abgelaufenen Pass und der dritte verwendete, wie im obigen Fall, den Heimatschein eines anderen Knaben, der in einem früheren Jahr nach Oberschwaben gereist war.<sup>173</sup> Und der Vorstand der Gemeinde Peiden stellte 1874 einem Mädchen, das in Vals heimatberechtigt war, illegal Reisedokumente aus.<sup>174</sup>

Gut dokumentiert ist der Fall einer solchen Fälschung aus der Gemeinde Rona im Oberhalbstein aus dem Jahre 1873, bei welcher der Gemeindevorsteher, Martin Platz, zwei Kindern im Alter von 8 und 10 Jahren als bereits 14- und 15-jährig eingetragen hatte. Diese Verfehlung wurde mit einer Busse von 30 Franken geahndet.<sup>175</sup> Besonders aufschlussreich bei diesem Fall ist ein erhalten gebliebener Brief der betroffenen Mutter Seppa Pultera, worin sie erklärt, dass sie das Alter ihrer Kinder nach oben korrigiert habe, weil ihr Mann sie vor einigen Jahren mit drei kleinen Kindern alleingelassen habe und die Gemeinde zu wenig Unterstützung gewähre, um die gesamte Familie zu ernähren.<sup>176</sup>

---

<sup>171</sup> StAGR IV 4 g, IV, 47. Die Polizeidirektion an den Erziehungsrat, 17. März 1877. Anhang 2: Quellen Nr. 18a. Bei diesem Beispiel ist die gesamte Korrespondenz zwischen dem Kreisamt Disentis, der Gemeinde Brigels, dem Kleinen Rat, dem Erziehungsrat und der Polizeidirektion erhalten geblieben. Das Fazit dieser Untersuchung: 7 Franken Busse, die von der Gemeinde Brigels bezahlt wurde. Siehe: Quellen Nr. 18a–f.

<sup>172</sup> Ebd.

<sup>173</sup> StAGR IV 4 g. Der Vorstand der Gemeinde Vals an den Kleinen Rat, 25. März 1867.

<sup>174</sup> StAGR IV 4 g.

<sup>175</sup> StAGR IV 4 g. Weitere Beispiele werden in Kapitel 3.1. Reise, besprochen. Anhang 2: Quellen Nr. 14a, b. Die Maximalstrafe hätte 40 Franken betragen. Verhandlungen der Ständekommission, 24. Febr. bis 13. März 1879, Vorschlag zu einer Verordnung betreffend die Auswanderung schulpflichtiger Kinder, Art. 5, S. 102.

<sup>176</sup> Anhang 2: Quelle Nr. 14a.

Diese Angaben stammen aus Korrespondenzen zwischen den betreffenden Gemeinden und der Bündner Regierung; die Gemeinden wurden verschiedentlich vom Erziehungsrat des Kantons gebüsst, weil sie Kinder zu früh nach Schwaben ziehen liessen.<sup>177</sup> Zur Rechtfertigung dieser Missstände versuchten die Gemeindevorstände immer wieder, die Schuld auf die Kinder oder deren Eltern abzuschieben. Auch wenn man den Eltern drohe, falls sie ihre Kinder zu früh ziehen liessen, würden sie keine Unterstützung für dieselben mehr erhalten, zeige dieses Vorgehen keinen sichtbaren Erfolg.<sup>178</sup> Der Hauptgrund, warum die Kinder trotz Verbot die Schule vorzeitig verliessen, bestand darin, dass bei zu später Abreise die besten Arbeitsplätze in Schwaben bereits vergeben waren. Auch in den Gemeinden Laax, Domat/Ems, Sagogn (Sagens), Vals, Rhäzüns und Bonaduz kam es vor, dass mehrere Schüler aus dem besagten Grund früher als erlaubt abgereist waren.<sup>179</sup>

Es gab aber auch Fälle, bei denen die Kinder, trotz Verbot durch den Kanton, von der Gemeinde die benötigten Papiere vorzeitig ausgehändigt bekamen. Der Schulrat von Domat/Ems zum Beispiel verfasste im Jahre 1884 einen ausführlichen Bericht zu dieser Situation. Als Grund dafür, dass die Kinder früher abreisen durften, nennt der Schulrat das Erscheinen von Schwabengängern aus der Surselva, was den Druck auf ihn erhöhte, die Kinder noch länger an der Abreise zu hindern. Deswegen habe der Schulrat «den Bitten der Betroffenen, wenn auch nur mit Widerwillen angesichts des Grossratsbeschlusses, dieses Mal dennoch Gehör geschenkt».<sup>180</sup>

---

<sup>177</sup> Auch in anderen Kantonen der Schweiz scheinen die Behörden mit dem Problem des zu frühen Weggangs von der Winterschule konfrontiert worden zu sein. So steht zum Beispiel auf dem vorgedruckten Teil eines «Passes oder Reisebewilligung» von 1891 aus dem Kanton St. Gallen am Ende die Bemerkung: «Gemäss der Schulordnung beider Konfessionen dürfen keine Pässe an Kinder, die aus der Schule noch nicht entlassen sind und sich zum Viehhüten, Ährenlesen u. s. f. nach Schwaben begeben wollen, verabfolgt werden.» StASG R.12/B5.7.

<sup>178</sup> StAGR IV 4 g. Die Valser Behörde an den Kleinen Rat, 14. Aug. 1886.

<sup>179</sup> StAGR IV 4 g. Vorstand von Laax an den Kleinen Rat, 24. Aug. 1886; Vorstand der Gemeinde Rhäzüns an den Kleinen Rat, 6. Sept. 1886 und StAGR IV 4 g, Nr. 3695. Der Erziehungsrat an die Vorstände der Gemeinden Ems, Sagens, Laax, Vals, Rhäzüns und Bonaduz, 6. Aug. 1886. – Aus dem Lugnez sind für 1866 die Zahlen derjenigen Kinder erhalten geblieben, welche vor Beendigung der Winterschule nach Schwaben abreisten. Anhang 1: Zahlen Nr. 6.

<sup>180</sup> StAGR IV 4 g. Kaplan Joseph Lang, Domat/Ems, an den Erziehungsrat des Kantons Graubünden, 10. Juli 1886, Anhang 2: Quelle Nr. 19.

In den Passregistern von 1873–1906 finden sich Schwabengänger, die während mehreren Jahren jeden Sommer auswanderten, dabei aber unterschiedliche Altersangaben machten. Bei der Nachkontrolle im Geburts- und Taufregister von Domat/Ems ist dabei zu Tage getreten, dass diese Kinder oder die Gemeinde bewusst ein falsches Alter angegeben haben, um so das vorgeschriebene Mindestalter von 14 Jahren zu erreichen. Hierzu sechs Beispiele von 1873 aus der Gemeinde Domat/Ems<sup>181</sup>:

| <i>Name, Vorname</i> | <i>Alter im Passregister</i> | <i>Alter und Geburtsdatum im Geburts- und Taufregister</i> | <i>Passreg. Nr.</i> |
|----------------------|------------------------------|--|---------------------|
| Fetz, Peter          | 15                           | 13 // 5. April 1860  | 477                 |
| Fetz, Balthasar      | 14                           | 13 // 22. Juni 1860  | 478                 |
| Caluori, Luzi        | 15                           | 13 // 2. April 1860  | 479                 |
| Willi, Christ Jacob  | 15                           | 12 // 8. Okt. 1861   | 481                 |
| Jörg, Johann Anton   | 15                           | 13 // 19. Okt. 1860  | 486 <sup>182</sup>  |
| Jörg, Johann         | 14                           | 10 // 3. Aug. 1863   | 487                 |

Im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erweckte die Schwabengängerei das Interesse der Behörden. Sie versuchte mittels verschiedener – bereits ausführlich dargelegter – Verordnungen Einfluss auf das Mindestalter und die Modalitäten der Reise zu nehmen. Ersteres sollte verhindern helfen, dass die Kinder die Winterschule zu früh verliessen.<sup>183</sup>

Um dies durchzusetzen, nahm seit den 1860er Jahren der Druck auf die Gemeinden mittels Erlassen, Kontrollen und Sanktionen massiv zu. Diese Versuche stiessen zunächst bei den Gemeindebehörden auf Widerstand. Dabei ist zu bedenken, dass die kantonalen Behörden und die einzelnen Gemeinden von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgingen. Während der Erziehungsrat in

<sup>181</sup> Anhang 1: Zahlen Nr. 1b.

<sup>182</sup> Jörg, Johann Anton und Jörg, Johann gingen erneut nach Schwaben mit folgenden Altersangaben: 1874: 16 und 14, tatsächliches Alter 14 und 11 (Passreg. Nr. 486, 487). Jörg, Anton 1875: 14, tatsächliches Alter 12 (Passreg. Nr. 446).

<sup>183</sup> Bis 1871 galt eine Mindestschuldauer von 22 Wochen. Diese wurde dann auf 24 Wochen angehoben und 1904 schliesslich auf 28 Wochen festgesetzt. AGS GR, 1. Bd., S. 380, Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden, 14. April 1859, §12; AGS GR, 4. Bd., S. 287, Grossratsbeschluss betreffend Einhaltung der gesetzlichen Schuldauer und Führung der Schultabellen, 17. Juli 1872 und AGS GR, 6. Bd., S. 326, Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer, angenommen in der Volksabstimmung, 11. Sept. 1904.

Chur Imageschaden befürchtete und den Schwerpunkt seiner Bemühungen auf eine ausreichende Schulbildung legte, standen für die einzelnen Gemeinden zuerst die elementarsten wirtschaftlichen Bedürfnisse der Kinder, deren Familien und nicht zuletzt der Gemeinde selbst im Vordergrund. Die Vernehmlassung des Schulrates von Domat/Ems von 1886 an den Erziehungsrat macht denn auch auf diesen unterschiedlichen Standpunkt aufmerksam, jedoch nicht ohne einen belehrenden Unterton: «Sie [= die Schwabengänger] verdienen dabei ihr täglich Brod u. bringen einige Kleidungsstücke u. etwas Geld heim. In diesen neuen Verhältnissen liegt ein erzieherisches Moment von ganz bedeutender Wichtigkeit, das Männer, die in beständiger Fühlung mit dem Volke leben, zu würdigen wissen.»<sup>184</sup>

Auch der Schulrat der Gemeinde Stierva (Stürvis) versuchte bereits 1878 das Fehlen von Kindern in der Winterschule zu rechtfertigen.<sup>185</sup> Es handelte sich dabei um drei Knaben, Luzi Anton Brenn (13), einen Jungen mit Nachnamen Bernhard und einen namens Schmid. Brenn hielt sich zu dieser Zeit in Immenried im Allgäu auf und besuchte dort die Schule<sup>186</sup>. An Bernhard sei die Weisung ergangen, sich in Schwaben einzuschulen, oder «sich hier zum Schulbesuch sofort einzustellen», worauf dieser dem Schulrat bis heute keine Antwort gegeben habe. Schmid schliesslich habe sich früher schon als «talentlos» erwiesen und der Nutzen eines Schulbesuchs sei für ihn «sicher *Gering*». Zu den letzteren beiden Knaben sei zudem zu bemerken, dass sie arme Waisenkinder seien, und also nur einer armen Gemeinde zur Last fallen würden, falls sie zurückkämen und deshalb solle derselben «gebührende Schonung» gewährt werden.

Die Schulinspektoren und der ihnen vorgesetzte Erziehungsrat liessen diese Art und Weise der Argumentation allerdings nicht gelten und begannen damit, säumige Gemeinden mit Bussen zu belegen.<sup>187</sup> Daneben wurden die Kontrollen durch die Landjäger verstärkt. Der Erziehungsrat verlangt in einem Schreiben an den Kleinen Rat vom 22. Februar 1887, dass dieser die Polizei anweise, nicht nur in Chur, sondern auch in Reichenau und Maienfeld von Anfang März

---

<sup>184</sup> StAGR IV 4 g, Anhang 2: Quelle Nr. 19.

<sup>185</sup> Hierbei handelt es sich nicht um ein zu frühes Weggehen, sondern um ein Wegbleiben während des gesamten Winters. StAGR IV 4 g. Der Schulrat von Stürvis an den Schulinspektor des Schulbezirks Albula in Alvaneu Bad, 9. Jan. 1878.

<sup>186</sup> Siehe dazu ausführlicher Kapitel 4.5. Schulbildung in der Fremde.

<sup>187</sup> Siehe dazu Anhang 2: Quellen Nr. 14, 18 und 20.

bis 8. April Kontrollen aufzustellen.<sup>188</sup> Die Polizeidirektion antwortete darauf, sie hätte, «wie immer vorgängig», die Sache den Landjägern mitgeteilt und diese seien gut vorbereitet.<sup>189</sup>

Weiteren Druck übten die politischen Behörden durch die schrittweise Anpassung der Schulordnung aus: 1859 stellt die erwiesene Armut von Kindern kein Grund für den Nichtbesuch des Schulunterrichts dar, dem Schulrat und der Armenkommission einer jeweiligen Gemeinde fällt die Aufgabe zu, «denselben den Besuch möglich zu machen».<sup>190</sup> Zudem können unentschuldigte Versäumnisse mit einer Busse von 10 Rappen pro Tag – im Wiederholungsfall zu verdoppeln und auf maximal 1 Franken pro Tag anzuheben –, zuhanden der Eltern, geahndet werden.<sup>191</sup> Schliesslich wird die Führung von Schultabellen mit den Versäumnissen der einzelnen Schüler vorgeschrieben, die dem jeweiligen Schulinspektor und dem Erziehungsrat zur Kontrolle vorzulegen sind.<sup>192</sup> Im Jahre 1871 beschliesst der Grosse Rat die Büssung (2–5 Fr.) von Vorstehern, welche Kindern zu früh Reiseunterlagen ausstellen, und macht somit die Gemeindebehörden direkt für Verfehlungen haftbar.<sup>193</sup> Ein Jahr später beschliesst dieselbe Behörde die Dauer der Winterschule auf 24 Wochen anzuheben und gleichzeitig Gemeinden, die dies missachteten, keine Prämien mehr auszubezahlen sowie Lehrern, welche die Schultabellen bezüglich der Versäumnisse nicht richtig führten, keine Gehaltszulagen mehr zu geben; nun können also auch Einzelpersonen belangt werden.<sup>194</sup> Im Jahr 1879 versucht ein Vorschlag der Standeskommission zu einer Verordnung betreffend der Auswanderung schulpflichtiger Kinder, die Gemeinden dazu zu verpflichten, arme Eltern dahingehend zu unterstützen, dass ihre Kinder nicht vor Ablauf der Winterschule nach Schwaben aufbrechen.<sup>195</sup> Zudem soll die Maximalbusse für solche Vergehen von 40 auf 50 Franken angehoben werden. Kinder, welche nachweisen können, dass sie im Ausland die Primarschule besuchen, werden von

---

<sup>188</sup> Anhang 2: Quellen Nr. 21. Der Erziehungsrat an den Kleinen Rat in Chur, 22. Febr. 1887.

<sup>189</sup> Anhang 2: Quellen Nr. 22. Die Polizeikommission an den Kleinen Rat, 26. Febr. 1887.

<sup>190</sup> AGS GR, 1. Bd., S. 385, Schulordnung für die Volksschule des Kantons Graubünden, 14. April 1859, §30.

<sup>191</sup> Ebd. S. 385, §32.

<sup>192</sup> Ebd. S. 386, §35.

<sup>193</sup> AGS GR, 4. Bd., S. 289, Grossratsbeschluss, 1. Okt. 1871.

<sup>194</sup> AGS GR, 4. Bd., S. 287f., Grossratsbeschluss, 17. Juli 1872, Punkt. 1 und 3.

<sup>195</sup> Verhandlungen der Standeskommission, 24. Febr.–13. März 1879, S. 11f. und 101f., Vorschlag zu einer Verordnung betreffend die Auswanderung schulpflichtiger Kinder.

dieser Regelung ausgenommen.<sup>196</sup> Die letzte für die Schwabengängerei relevante Verordnung stellt das Gesetz von 1904 betreffend Schulpflicht und Schuldauer dar. Darin wird die Mindestschuldauer auf 28 Wochen angehoben.<sup>197</sup>

Trotz der massiven Kontrollen und der klaren Regelung erscheinen in den Passkontrollen von 1873–1906 vermehrt Kinder, deren Alter mit unter 14 Jahren angegeben ist.<sup>198</sup> Eine plausible Erklärung ist aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht abzuleiten.

Dennoch hatte die rigorose Überwachung und Durchsetzung der oben genannten Vorschriften zur Folge, dass es immer schwieriger wurde, diese zu umgehen. Aus den Jahren nach 1890 sind keine Verfahren mehr erhalten geblieben, was nach der relativen Dichte zwischen 1860 und 1890 auffällt. Gleichzeitig gehen die Zahlen von Schwabengängern in den Passkontrollen massiv zurück, um nach 1901 ganz zu verschwinden. Neben den früher angeführten Gründen für diesen Rückgang muss also die restriktive Schwabengängerpolitik des Kantons Graubünden als weiterer massgebender Grund angeführt werden.

### *Heimreise*

Auf der Heimreise sahen die Kinder wesentlich besser aus, nämlich «beinvesti e beinregulai»<sup>199</sup>, ein Teil des Lohnes bestand denn auch aus neuen Kleidern. Daher, so schrieb das «Bündner Tagblatt» am 31. Oktober 1888, werde «an eine Abschaffung der Schwabengängerei [...] so wenig zu denken sein, als an die alte Gewohnheit der Schwalben, im Herbst nach wärmeren Zonen zu ziehen.»

Die Heimreise fand zwischen Mitte Oktober und Mitte November statt. Die Kinder wurden von den Führern wieder «eingesammelt» und auf demselben Weg nach Hause gebracht. Weil man nun meist etwas Geld verdient oder sogar Trinkgeld erhalten hatte, konnte oft die Bahn genommen werden, was die Heimreise erleichterte und manchmal sogar zu einem Höhepunkt werden liess.<sup>200</sup> Aus dem Ersparten wurde gelegentlich eine Pfauenfeder oder ein Blumenstrauss

---

<sup>196</sup> Ebd. S. 12–13.

<sup>197</sup> AGS GR, 6. Bd., S. 326f., Gesetz betr. Schulpflicht und Schulordnung. Angenommen in der Volksabstimmung, 11. Sept. 1904.

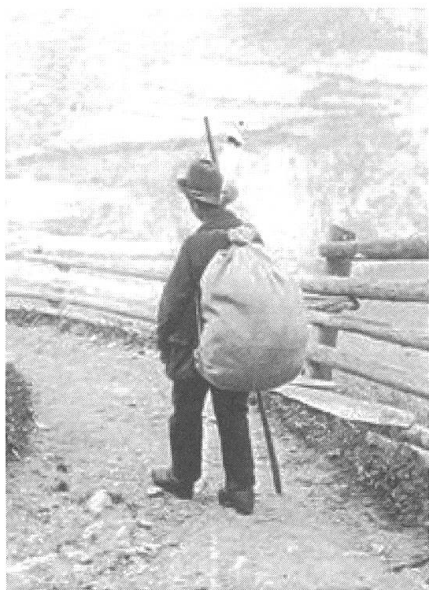
<sup>198</sup> Siehe Anhang 1: Zahlen Nr. 1b.

<sup>199</sup> «gut gekleidet und ordentlich». Nova Gasetta Romontscha Nr. 48, 28. Nov. 1862.

<sup>200</sup> Hans Antoni Jörger. Schweizer Radio DRS 1, 7. April 1978.

gekauft und an den Hut gesteckt. Doch nicht alle freuten sich über die heimkehrenden Kinder, denn in den Städten, wo sie sich jeweils in Gruppen versammelten, ging es jeweils hoch zu und her. «Sie ziehen rauchend, singend, die Mundharmonika blasend, gruppenweise mit viel Lärm, oft auch angeheitert vom Wein- und Biergenuss durch die Strassen.»<sup>201</sup>

In Domat/Ems wurden die Heimkehrer 1888 am Bahnhof von der gesamten Schule in Empfang genommen, und sie genossen im Dorf noch lange ein gewisses Ansehen.<sup>202</sup> Oft waren sie indes auch Zielscheibe des Neides, denn ihre Kleidung stach beim sonntäglichen Kirchgang heraus, da sie meist von besserer Qualität war als jene der Daheimgebliebenen. Ausserdem brachten die Kinder noch etwas anderes aus der Fremde mit, nämlich eine veränderte Sprache. Bei den Romanisch sprechenden Kindern machte sich dies stärker bemerkbar als bei jenen, die auch zu Hause Deutsch sprachen. Das sogenannte «Schwäbele» bot oftmals Anlass für Hänseleien, und bei Regina Lampert ging dies sogar so weit, dass sie in der Schule nicht mehr laut lesen durfte, bis sich ihre Sprache wieder an ihr Umfeld angepasst hatte.<sup>203</sup>



*Knabe auf der Heimreise*<sup>203a</sup>

---

<sup>201</sup> Oberschwäbischer Anzeiger Nr. 57a, 29. Febr. 1912.

<sup>202</sup> Ebd. und Bündner Tagblatt Nr. 256, 31. Okt. 1888.

<sup>203</sup> LAMPERT, Schwabengängerin, S. 93.

<sup>203a</sup> UHLIG, Schwabekinder, Abb. 27.

Doch vor allem die Eltern freuten sich über die Ankunft der Kinder und damit auch über das verdiente Geld, denn es wurde meist dringendst gebraucht.<sup>204</sup>

### 3.2. Kindermärkte/Verdingmärkte

In den Anfängen der Schwabengängerei scheinen die Kinder direkt an die Höfe vermittelt worden zu sein. Doch mit der zunehmenden Anzahl Kinder, die aus den verschiedenen Regionen des Alpenraumes nach Oberschwaben wanderten, erweiterte sich auch das Gebiet, wo sie Arbeit fanden. Dies erschwerte die direkte Vermittlung an die Gutsbesitzer, was zu Kindermärkten nach dem Vorbild der



*Hüttekinder vor der Heimfahrt*<sup>205</sup>

<sup>204</sup> LAFERTON, Schwabengänger, S. 177.

<sup>205</sup> UHLIG, Schwabekinder, Abb. 35.



«Der Sklavenmarkt in Ravensburg». Lithografie von Joseph Bayer, 1849

Diese Lithografie ist die früheste bildliche Darstellung des Ravensburger Kindermarktes<sup>206</sup>

Gesindemärkte führte, die bis zu Beginn des letzten Jahrhunderts in grösseren Städten stattfanden.<sup>207</sup> Mit der immer kleiner werdenden Zahl von Schwabenkindern verschwanden die meisten Märkte wieder, ausser in Friedrichshafen.<sup>208</sup>

Erstmals erwähnt wurde ein solcher «Menschenmarkt», auf dem sich Kinder verdingten<sup>209</sup>, vom damaligen Oberamtman von Ravensburg, Karl Friedrich Dizinger 1810.<sup>210</sup> Der nächste sichere Hinweis stammt aus einem Bericht

<sup>206</sup> MÜCKE/BREUCKER, Schwabenkinder, S. 7. Original im Stadtarchiv Ravensburg.

<sup>207</sup> Dazu ausführlich LAFERTON, Schwabengänger, S. 169f. und KAPFHAMMER, Gesindemärkte, S. 145–147.

<sup>208</sup> Oberschwäbischer Anzeiger Nr. 57a, 29. Febr. 1912.

<sup>209</sup> Diese Art des Verdingens darf nicht mit den sogenannten «Bettelgemeinden» verwechselt werden, bei welchen Kinder an den Mindestfordernden versteigert wurden, um die Gemeindekasse zu entlasten. Siehe dazu ausführlicher WIDMER, Verkauft, S. 36–43 und SCHOCH/TUGGENER/WEHRLI, Aufwachsen ohne Eltern, S. 38f.

<sup>210</sup> DIZINGER, Denkwürdigkeiten, S. 323.

der Königlichen Armen-Commission Württembergs an das Ministerium des Innern vom 31. Juli 1821, aus dem hervorgeht, dass zur Fastenzeit die Kinder «scharweise» ins Land kamen, teils zu ihren Arbeitsorten vom Vorjahr zurückkehrten, teils sich jedoch «in die nächste Amtsstadt begeben, wo sie, besonders des Mittwochs<sup>211</sup>, an den sogenannten Fastenmärkten, in den Gassen herumsitzen, bis die benachbarten Bauern, mit dieser Sitte längst bekannt, nach und nach sich ebenfalls einfinden, diejenigen Kinder, die ihnen am besten gefallen, auswählen, diese hierauf ihren Führern auf eine bestimmte Zeit gleichsam abhandeln und sofort auf ihre Höfe mit sich hinausnehmen. Mit den übriggebliebenen ziehen dann die Führer weiter – tiefer hinein ins Land, von Ort zu Ort, solange bis alle untergebracht sind.»<sup>212</sup> Doch bereits die Einträge in den Passkontrollen Graubündens aus den Jahren 1801–1803, in denen Zielorte wie Wangen oder Weingarten angegeben sind, lassen vermuten, dass die Kindermärkte noch älter als die genannten Zeugnisse waren.

Das «Correspondenzblatt des Württembergischen Landwirtschaftlichen Vereins» nennt 1828 die beliebtesten Orte: «Im südlichen Württemberg zählt man drei Städte, nämlich Ravensburg, Wangen und Waldsee und im Badischen Überlingen und Pfullendorf, wo sich dieses junge Alpenvolk an den bestimmten Markttagen einfindet. In Ravensburg kommen im Monat März die meisten zusammen, wo es öfters der Fall ist, dass an einem Markttag 150–200 in einer, für diesen Zweck bestimmten Strasse<sup>213</sup>, zu zählen sind.» Neben den genannten Städten fanden auch Kindermärkte in Isny, Waldkirch, Weingarten, Tettang und im bayrischen Kempten statt.<sup>214</sup> Der grösste und bekannteste war jedoch der Ravensburger Markt.

Die Führer, die mit den Kindern auf den Markt kamen, verhandelten mit den Bauern; ältere, erfahrenere Kinder konnten indes selber feilschen, nur so kam ihnen das Haft- oder Angeld, also die Vermittlungsgebühr in der Höhe eines Gulden, selber zu. Besiegelt wurde der Vertrag mit einem Handschlag. Zudem war es üblich, dass man danach ins Wirtshaus ging und die weitgereisten Kinder von ihren neuen «Patrons» zu einer rechten Mahlzeit eingeladen wurden.<sup>215</sup>

---

<sup>211</sup> Ausser in Ravensburg fanden alle Wochenmärkte jeweils am Mittwoch statt. Ravensburg hielt seinen Markt am Samstag ab. BECK, Junggesindemarkt, S. 130.

<sup>212</sup> Der Frühjahrsmarkt, in: UHLIG, Schwabenkinder, S. 122.

<sup>213</sup> In Ravensburg war dies die Bachstrasse.

<sup>214</sup> KAPFHAMMER, Tiroler Kinder, S. 324 und Allgemeine Augsburgische Zeitung, 22. März 1862.

<sup>215</sup> LAMPERT, Schwabengängerin, S. 59f.

Verschiedentlich vermittelte die Presse Szenenbilder vom Markt, wobei die Gerissenheit und gewisse Tricks einzelner Kinder beim Verdingen breit ausgemalt werden: «Nicht selten ist es der Fall, dass die Bauern von verschmitzten Tiroler oder Schweizer Knaben um das Haftgeld [...] betrogen werden. Nachdem diese das bedungene Haftgeld in Empfang genommen haben, so suchen sie sich öfters von dem Bauer zu entfernen, mischen sich unter die Übrigen und schliessen einen neuen Vertrag mit einem zweiten Bauern ab. Der gutmütige Bauer sieht sich daher öfters vergebens nach seinem Treibbuben um.»<sup>216</sup> In der deutschen Zeitschrift «Die Gartenlaube» aus dem Jahre 1895 wird beschrieben, wie ein unbeliebter Bauer von einem Knaben, den er im Jahr zuvor schlecht behandelt hatte, mit Kreide einen Kreis auf den Rücken gemalt bekam, um so die anderen vor ihm zu warnen.<sup>217</sup> Zudem soll es auch vorgekommen sein, «dass ein Bauer, dem zwischen Zweien die Wahl weh tat, eine Balgerei veranstaltete, um zu sehen, welcher der Stärkere sei.»<sup>218</sup>

Anstatt sich auf den Kindermärkten zu verdingen, bestand für die Kinder auch die Möglichkeit, mit dem Bauern selber eine Abmachung zu treffen – besonders seit der einsetzenden Kritik am Ende des 19. Jahrhunderts – im nächsten Sommer wieder zu kommen, oder sich bei demselben zu erkundigen, wer alles für das nächste Jahr Bedarf an Hütekindern hatte. Diese auf Erfahrung beruhende Vermittlung ermöglichte, die Kinder zu Bauern zu schicken, die bereits bekannt waren.<sup>219</sup> Obwohl die spätere Verdingung dank bereits «draussen» gewesener Kinder eine erhöhte Sicherheit hinsichtlich einer angemessenen Behandlung brachte, so gehe ich doch mit Uhlig einig, wenn er schreibt, dass «es absolut ungewiss [war], was das einzelne Kind in Schwaben zu erwarten hatte, und das Risiko immer gross [war]».<sup>220</sup>

---

<sup>216</sup> Bündnerisches Volksblatt zur Belehrung und Unterhaltung Nr. 15, 19. Juli 1830. Der Artikel beruht auf dem Bericht des landwirtschaftlichen Correspondenzblattes Württemberg über den «Frühjahrsmarkt mit Hirten- und Treibbuben aus Tyrol und der Schweiz in einigen Städten von Oberschwaben» aus dem Jahr 1829.

<sup>217</sup> Die Gartenlaube. Illustriertes Familienblatt 1895, Halbheft 9, S. 276–278. Ob diese oder ähnliche Vorgehensweisen üblich waren, konnte ich mangels weiterer Beispiele nicht ermitteln.

<sup>218</sup> BECK, Junggesindemarkt, S. 130.

<sup>219</sup> LAFERTON, Schwabengänger, S. 170 f.

<sup>220</sup> UHLIG, Schwabenkinder, S. 140.



*Kindermarkt in Ravensburg*<sup>221</sup>

### *Kritik an den Kindermärkten*

Die Kindermärkte waren gegen Ende des 19. Jahrhunderts zunehmender Kritik ausgesetzt, vor allem in liberalen und sozialdemokratischen Zeitungen. «Es ist eben ein Stück Sklavenhandel. [...] Wie beim Schwarzen auf den Märkten jenseits des Ozeans ist's die physische Entwicklung, nach der man den Preis der Ware abschätzt. [...] Auch die bei den Schwarzen Afrikas so oft geschilderten Szenen der Trennung von Familienmitgliedern fehlen hier nicht – der Bub muss zum Schwarzwald, das Mädchen in die Rauhe Alb, so wills der Handel.»<sup>222</sup> Der Oberstaatsanwalt Haager meinte 1875: «Die Bauern schauen die Buben und Mädchen an und sie finden gleich diejenigen heraus, welche für sie und ihr Geschäft passen.»<sup>223</sup> Der «Tiroler Volksbote» vom 25. April 1895 ging in seiner Erwiderung darauf so weit, diese Anschuldigungen als Verleumdungen der sozialdemokratischen Zeitungen des In- und Auslandes abzutun, die sich «erfrecht» hatten, «von Kinder-Sklaven-Märkten zu faseln, die noch ärger seien als die Negermärkte in Afrika. Die Führer seien die reinsten Sklaven-

<sup>221</sup> Die Gartenlaube. Illustriertes Familienblatt 1895, Halbheft 9, S. 277.

<sup>222</sup> Die Gartenlaube. Illustriertes Familienblatt 1866, in: MÜCKE/BREUCKER, Schwabenkinder, S. 11.

<sup>223</sup> Kindermarkt, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 1875, 6. Heft, §25.

händler». Man räumte indes gleichzeitig ein, dass das Verdingen auf Märkten etwas sonderbar anmute, dass dieser oberflächliche Eindruck jedoch durch die Tätigkeit des Vereins<sup>224</sup> relativiert würde. Im Jahre 1903 gab der sozialdemokratische Abgeordnete Emanuel Wurm im Rahmen der Debatte um ein neues Kinderschutzgesetz im Deutschen Reichstag folgendes Statement ab: «Also die Kinder der Ärmeren und Ärmsten kauft er [= der Bauer] sich, die dazu Schulferien bekommen und von der Schule dispensirt werden. Er holt sie aus dem unter Ihrer Obhut, meine Herren vom Zentrum, stehenden schönen Land Tirol, wo sie von der Schule befreit werden, weil man dort die Meinung theilt, dass es nicht so schlimm sei, wenn die Kinder auf solchen Märkten verdungen und ins Elend verkauft werden.»<sup>225</sup> Diese Auseinandersetzung fand ihren Höhepunkt in einer amerikanischen Pressekampagne des Jahres 1908, die dann auch diplomatische Konsequenzen nach sich zog.<sup>226</sup>

### 3.3. Lohn

Der Lohn der Kinder bestand, neben Kost und Logis, aus der doppelten Bekleidung, dem sogenannten «doppelt Häs», und einem kleinen Geldbetrag, der sich im Laufe der Jahre vergrösserte. «Bis zum hl. Sankt Martinstag zahlten sie von zehn Gulden bis 20 oder 25 Gulden und alles doppelt», das will heissen, jedes Mädchen oder Knabe wird von Kopf bis zum Fuss doppelt neu eingekleidet. «Die Neueinkleidung bestand aus einem Sonntags- und einem Werktagskleid, zwei Hemden, einem Hut mit Gamsbart oder Pfauenfeder, einem Paar Schuhen und/oder einem Paar Rohrstiefeln und zwei Paar Socken. Die Mädchen erhielten die entsprechende Mädchenkleidung, ein Halsband oder eine Schärpe.»<sup>227</sup>

Diese Zweiteilung in Kleider- und Geldlohn scheint schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden zu haben. 1821 schrieb der Schultheiss von Arnach an das Oberamt Waldsee, dass man die fremden Kinder «zum Vihitten» an-

---

<sup>224</sup> Gemeint ist der 1891 gegründete österreichische «Verein zum Wohle der auswandernden Schwabekinder und jugendlichen Arbeiter überhaupt», kurz «Hüteverein» genannt. Dazu ausführlicher UHLIG, Schwabekinder, S. 195–218.

<sup>225</sup> MÜCKE/BRÜCKER, Schwabekinder, S. 11.

<sup>226</sup> Darauf werde ich in Kapitel 5. Meinungen der zeitgenössischen Presse, ausführlicher eingehen.

<sup>227</sup> DEPLAZES, Rätoromanen, S. 216.

stellte. Ihr Lohn bestehe aus einem «Leinens-Kleitle und ein klein wenig Gelt».<sup>228</sup> Das Oberamt Waldsee seinerseits gab der Königlich Württembergischen Armen-Commission folgende Informationen weiter: Die Geschäfte der Kinder «bestehen in Viehhüten, Mehrentreiben und anderen kleinen Feld- und Hausarbeiten». Der Lohn dafür seien «Kleidungsstücke und bares Geld im Anschlag von 5–6 fl. [Florin=Gulden]».<sup>229</sup>

Die Königlich Württembergische Armen-Commission erwähnte zudem den variablen Geldlohn, abhängig von Angebot und Nachfrage. «Andere [erhalten] neben der Kost und Kleidung einige Gulden an Geld, je nachdem, [ob] eine grössere oder kleinere Anzahl eingewandert ist und sie jünger oder älter, schwächer oder stärker sind, 3–10, ja 12 fl.»<sup>230</sup> Die doppelte Kleidung wird 1835 erstmals erwähnt. «Man handelt gewöhnlich um 6–8, höchstens 10 Gulden Lohn an Geld und an Kleidung vom Kopf bis zum Fuss alles Doppelt.»<sup>231</sup> Der Begriff «doppeltes Hes»<sup>232</sup> wird 1858 erstmals in Kurz' Verkehrsgeschichte des Arlbergs benutzt. «Lohn: 4–20 fl. und diverse Kleidungsstücke: 1 fl. Angeld, 7 fl. Lohn, doppeltes Hes.»<sup>233</sup>

Der Barlohn gewann im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung. Diesbezüglich schrieb das Oberamt Tettngang am 9. Juli 1908, dass die jüngeren Kinder 1906 bereits 80–100 Mark, die älteren 150–200 Mark erhielten, «das ist so viel wie ein erwachsener landwirtschaftlicher Arbeiter im Bezirk».<sup>234</sup> Dabei gilt es zu beachten, dass diese Angaben 1908 als Folge einer Serie sehr kritischer Artikel in einigen amerikanischen Zeitungen gemacht wurden und dass diese Löhne deshalb wohl eher zu hoch angegeben sind. Aus einem Dienstvertrag von 1908 geht zudem hervor, dass ein 13-jähriger Knabe 70 Mark Lohn und 2 Mark Haftgeld bekam, und im Jahre 1913 wird bereits ein Lohn von 100 Mark und 2 Mark Haftgeld genannt, allerdings fehlt hier eine Altersangabe.<sup>235</sup>

---

<sup>228</sup> UHLIG, Schwabenkinder, S. 133.

<sup>229</sup> Ebd. S. 134.

<sup>230</sup> Ebd.

<sup>231</sup> EBEN, Geschichte der Stadt Ravensburg, S. 485.

<sup>232</sup> UHLIG, Schwabenkinder, S. 135. «Hes/Häs = oberschwäbischer Sammelbegriff für die gesamte Kleidung einschliesslich Hut und Schuhe.»

<sup>233</sup> KURZ, Verkehrsgeschichte, in: UHLIG, Schwabenkinder, S. 135.

<sup>234</sup> Ebd. S. 136f.

<sup>235</sup> Ebd. Abb. 25.

Entwicklung des Lohnes nach Angaben von ULMER<sup>236</sup>:

| <i>Jahr</i> | <i>Lohn</i>               | <i>Jahr</i> | <i>Lohn</i> |
|-------------|---------------------------|-------------|-------------|
| 1796        | 3–5 Gulden                | 1895        | 53 Mark     |
| 1829        | 4–12 „                    | 1899        | 66 „        |
| 1832        | 3–8 „                     | 1900        | 74 „        |
| 1836        | 3–4 „                     | 1901        | 76 „        |
| 1837        | 3–8 „                     | 1902        | 81 „        |
| 1856        | 4–10 „                    | 1912        | 129 „       |
| 1860        | 5–10 „                    | 1913        | 110 „       |
| 1877        | 24–30 Mark <sup>237</sup> |             |             |

Mit der steigenden Nachfrage gegen Ende des 19. Jahrhunderts stiegen auch die Löhne massiv an, zudem war das Preisniveau in Württemberg höher als im Allgäu. Auf der anderen Seite kam es in Krisenjahren auch im reichen Oberschwaben vor, dass die Kinder nur für Kost und Logis arbeiteten.<sup>238</sup>

Ausser dem vereinbarten Lohn gab es von den Bauern für die Schwabengänger bei deren Abreise manchmal Geschenke. Antonia D. aus Domat/Ems erzählte dazu eine Begebenheit: «Einige Knaben, die mit uns hinausgekommen waren, erhielten lebende Kaninchen als Lohn. Dazumal hatten wir bei uns droben so etwas kaum. Schwierig wurde es beim Zoll. Da mussten wir Mädchen die Kaninchen halt unter die Röcke nehmen.»<sup>239</sup> Auch Regina Lampert bekam einen kleinen Zustupf auf den Heimweg. «Ich erinnere mich, dass meine Meisterin mir alles mögliche in mein Rucksack geschoben hat zum Essen, sogar ein Fläschchen Kirschwasser. [...] und zum Abschied habe ich fast von jedem ein paar Kreuzer geschenkt bekommen.»<sup>240</sup>

Neben den oben erwähnten allgemeinen Bedingungen fanden auch verschiedentlich individuelle Abmachungen Eingang in die Dienstverträge, etwa der Zusatz für «freie Station» und zwei Mark am sogenannten «Blutfreitag». An diesem Fest in Weingarten bei Ravensburg am Freitag nach Christi Himmel-

<sup>236</sup> ULMER, Schwabenkinder, S. 35 f. und 144.

<sup>237</sup> 1871 wurde der Gulden durch die Mark ersetzt, wobei 1 Gulden = 1,71 Mark. (Ein paar Lederschuhe kosteten acht Gulden.) FESSELER, Knechte, Mägde und Tagelöhner, S. 1.

<sup>238</sup> LAFERTON, Schwabengänger, S. 174 f.

<sup>239</sup> BÜHLER, Tages Anzeiger Magazin (1976) 14, S. 20.

<sup>240</sup> LAMPERT, Schwabengängerin, S. 84 f.

fahrt hatten die Kinder Gelegenheit, sich mit Freunden und Landsleuten zu treffen.<sup>241</sup>

An verschiedenen Stellen werden noch weitere Vergünstigungen genannt, zum Beispiel ein «Tiroler, der schon den Branntwein liebt, [...] einen Brännten (eine Portion Schnaps) von den Bauern zu bedingen sucht.»<sup>242</sup> Waisenkinder, die sich auch über den Winter verdingten, arbeiteten in dieser Jahreszeit freilich «gegen einen unbedeutenden Lohn».<sup>243</sup> Zusätzlich zum vereinbarten Entgelt hielten die Kinder nach anderen Möglichkeiten Ausschau, um sich während des Sommers ein Zubrot zu verdienen. «Mancher Hirtenbube versuchte es mit Schnitzen und brachte es zu kleinen «Kunstwerken.»<sup>244</sup> Andere Kinder fingen Maulwürfe, denn für die Felle wurden «enorm hohe Preise bezahlt».<sup>245</sup>

Mit der Gründung des «Vereins zum Wohle der auswandernden Schwabenkinder und jugendlichen Arbeiter überhaupt» 1891 stellte man den Tiroler und Vorarlberger Kindern schriftliche Arbeitsverträge aus, die wie folgt lauteten:

Dienstvertrag Nr. ...

Endesgefertigter erklärt dem gleichfalls gefertigten Vertrauensmanne des obgenannten Vereins, den (die) ... aus ... , ... Jahre alt von heute bis 28. Oktober d. J. in seinen Dienst nehmen, denselben (dieselbe) zu Feldarbeiten, Besorgungen von Pferden, zu Hirtendiensten, als Kindsmädchen zu verwenden und für diese Dienstleistung ... Mark Lohn, einfache (doppelte) ortsübliche Kleidung, ... Mark Haftgeld (sogleich oder gleichzeitig mit dem Lohn), ... Mark Schnitthahn, ... Mark am Blutsfreitag, ohne Abzug der Kosten für die Krankenkasse, ausserdem entsprechende Unterkunft zu geben.

Der Dienstgeber verpflichtet sich ausserdem, diesen jugendlichen Arbeiter so, wie es einem braven Hausvater zusteht, zu behandeln, denselben zur Ordnung und guten Sitten anzuhalten, sein religiös-sittliches Verhalten zu beaufsichtigen und insbesondere auch denselben an Sonn- und Festtagen regelmässig in die hl. Messe und Christenlehre zu schicken, ihm auch Gelegenheit zu bieten, dass er einigemale die hl. Sakramente empfangen kann.

Die Rückfahrt nach Friedrichshafen (Ravensburg) erfolgt auf Kosten des Dienstgebers.

---

<sup>241</sup> BECK, Junggesindemarkt, S. 133 und 137.

<sup>242</sup> Correspondenzblatt, Frühjahrsmarkt, in: UHLIG, Schwabenkinder, S. 294.

<sup>243</sup> Ebd.

<sup>244</sup> Kleine Chronik der Stadt Wangen, S. 40.

<sup>245</sup> Ebd.

Unter diesen Bedingungen wird der genannte jugendliche Arbeiter vom gefertigten Vertreter des Vereines dem gefertigten Arbeitgeber mit dem Beifügen übergeben, dass sich Letzterer in allen aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Angelegenheiten an die Vorstehung obgenannten Vereines zu wenden hat. In zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer auftreffenden Rechtsfällen erkennt der Dienstgeber als entscheidende Instanz das Bezirksgericht in Landeck (Tirol) an.

Friedrichshafen (Ravensburg), am ...

Unterschriften.<sup>246</sup>

Für Kinder aus Graubünden liess sich kein solcher Vertrag ausfindig machen. Der einzige Hinweis auf einen schriftlich vereinbarten Lohn stammt aus dem Dienstbotenverzeichnis der Gemeinde Fronhofen von 1895. Allerdings ist dieser mit einem 46-jährigen Mann aus Rueun (Ruis) abgeschlossen worden, und nicht für ein Hütekind.<sup>247</sup>

Im Abschnitt über die Verdingmärkte habe ich aufgezeigt, dass es Kinder gab, die sich an verschiedene Bauern gleichzeitig verdingten, und so mindestens einen Dienstherrn um die Vermittlungsgebühr prellten. Aber umgekehrt wurden bisweilen auch die Kinder um ihren Lohn gebracht.<sup>248</sup> Der «Argenbote» von Wangen berichtet am 12. März 1923 über Fälle, bei denen die Kinder im Jahr zuvor, in Folge der Inflation «nicht soviel Geld verdienten, als sie zur Heimfahrt allein benötigten. Oder es kam vor, dass ein Kind mit dem Lohne nur einen Meter Hemdenstoff kaufen konnte.»<sup>249</sup> Da die Schwabengänger den Wert des Geldes nicht abschätzen konnten, gab es für sie zunächst auch keinen Grund zur Beschwerde. Im darauffolgenden Jahr kamen jene Bauern, die den Kindern absichtlich zu wenig Lohn bezahlt hatten, auf die sogenannte «Schwarze Liste», und der «Hüteverein» vermittelte keine Kinder mehr an sie. Während der Inflationsjahre wurden die Bauern angewiesen, die Kinder nur mit Naturalien und nicht mit Geld zu entlohnen. Diese Vorkommnisse tangierten allerdings die Bündner Kinder nicht mehr, denn es gibt keinen Beleg für den Gang nach Oberschwaben nach dem Ende des Ersten Weltkrieges.

---

<sup>246</sup> ULMER, Schwabenkinder, S. 69f.

<sup>247</sup> GA Fronhofen, Bd. 82. Johannes A. Cadelberg.

<sup>248</sup> Siehe dazu die ausführliche Auflistung bei UHLIG, Schwabenkinder, S. 296–298.

<sup>249</sup> WETZEL, Späte Hütekinde, S. 24.